

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 118 (2006)

Artikel: Die Stadt Klingnau im Spätmittelalter (1269-1415) : herrschaftliche Ansprüche und städtische Freiheiten im Wandel
Autor: Meier, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stadt Klingnau im Spätmittelalter (1269–1415)

Herrschaftliche Ansprüche und städtische Freiheiten im Wandel

BRUNO MEIER

Die bischöflichen Ämter im nördlichen Teil der Grafschaft Baden mit den beiden Kleinstädten Kaiserstuhl und Klingnau und dem Marktflecken Zurzach sind im Jahr 1415 in den eidgenössischen Machtbereich einbezogen worden. Als Teil der Grafschaft Baden fielen sie den Eidgenossen zu – obwohl militärisch nicht erobert. Der kleine Territorialstaat, der von den Konstanzer Bischöfen im 13. und 14. Jahrhundert aufgebaut worden war, blieb bis zum Umsturz in der Helvetik 1798 Teil der Grafschaft beziehungsweise der Landvogtei Baden.

Der Landvogtei Baden als erste gemeinsame Herrschaft der Eidgenossen kann in der Schweizer Geschichte ein Status zugewiesen werden, der zumindest aussergewöhnlich war. In der von rasch wechselnden Vögten regierten Landschaft konnte sich weder eine konsequent ausgerichtete Verwaltung ausbilden, wie in den Stadtstaaten wie Zürich oder Bern, noch ist die politische und rechtliche Stellung der Ämter vergleichbar mit den Landsgemeindeorten. Bis 1798 wird eine uneinheitliche und löchrige Form der Herrschaft konserviert, die sich im 13. und 14. Jahrhundert ausgebildet hatte. Die Eidgenossen reklamierten zwar seit 1415 die Landeshoheit und beschnitten nach Bedarf die bischöfliche Rechtspraxis, aber im Grundsatz blieben die Herrschaftsstrukturen erhalten. Weder Reformation, Gegenreformation, Absolutismus und Aufklärung hinterliessen wesentliche Spuren. 1798 tritt eine ökonomisch schwach entwickelte und politisch uneinheitliche Region in die Moderne. In diesem Kontext ist es zum Beispiel nicht erstaunlich, dass die Grafschaft Baden mit einigen Jahrzehnten Verspätung in die Industrialisierung startete, da keine systematische Förderung seitens der Herrschaft vorhanden war.¹

Im folgenden Beitrag wird – in Anlehnung an den nachfolgenden Artikel von Andreas Bihrer² – die Situation der Stadt Klingnau analysiert. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich von der Gründung beziehungsweise dem Kauf durch Konstanz bis zum Übergang an die Eidgenossen. In dieser Periode – mit einem Ausblick ins fortschreitende 15. Jahrhundert – werden die grundsätzlichen Weichen gestellt, die bis 1798 von Wichtigkeit sind. Im Vordergrund steht dabei nicht die Perspektive der bischöflichen Stadtherren. Diese Perspektive arbeitet Bihrer (siehe Seiten 73–104) zu Kaiserstuhl heraus, und sie unterscheidet sich bezüglich Klingnau nur graduell. Der Fokus liegt auf der Stadt selbst und den darin agierenden Personen und Gruppen, sei es die Stadtbürgerschaft oder seien es die geistlichen Institutionen. Welchen Spielraum hatte die Bürgerschaft in dieser rechtlich-politisch doch verworrenen und unsicheren Situation, in der nicht ein starker Landesherr das Szepter

führte?³ Konnte sich die Stadt unter diesen Vorzeichen politisch und wirtschaftlich entwickeln, ja emanzipieren? Wo können diese Spielräume geortet werden?⁴

Näher unter die Lupe genommen werden im Folgenden vier Zeitabschnitte: die Jahre um 1269, als Walter von Klingen seine 30 Jahre zuvor gegründete Stadt an den Bischof von Konstanz verkaufte; die Zeit um 1300, als für kurze Zeit ein Klingener Schultheiss fassbar ist; die zweite Hälfte des 14. und der Beginn des 15. Jahrhunderts mit den Wirren des Bistumsschismas sowie die Zeit nach 1415 mit dem Übergang der Landeshoheit an die Eidgenossen.⁵

Das Klingener Erbe und der Verkauf an die Bischöfe von Konstanz 1269

Die Gründung von Städten ist für den Hochadel im 12. und 13. Jahrhundert ein wichtiges Mittel der Herrschaftssicherung und des Herrschaftsausbaus. Im Raum des heutigen Aargaus haben die Kiburger und Habsburger zahlreiche Neugründungen veranlasst oder bereits bestehende Siedlungen mit Privilegien ausgestattet. Die neuen Städte – zwar mit begrenzter Selbstverwaltung – waren primär Herrschaftsmittelpunkte der Landesherren, Brennpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung und – mit den nach und nach entstehenden Befestigungen – von militärischer Bedeutung.

Die Gründung von Klingnau durch den Freiherrn Ulrich II. von Klingen aus dem entlang des Rheins begüterten Adelsgeschlecht der Klingen beziehungsweise der Hohenklingen,⁶ benannt nach der Burg bei Stein am Rhein, lässt sich durchaus in die Logik der Stadtgründungswelle einordnen. Die Klingen gehörten aber nicht zur Spitzengruppe der Hochadelsgeschlechter, sondern waren wichtige Lehensleute dieser Spitzengruppe. Die Gründung von Klingnau hatte kaum das Potenzial einer Keimzelle für einen Klingener Territorialstaat im unteren Aaretal. Die Gründung erfolgte in einem Raum, der zwar Teil der habsburgischen Grafschaft Baden, aber herrschaftlich wenig durchdrungen war. Eine starke Stellung besass bereits das Kloster Sankt Blasien, das in Wislikofen, Schneisingen und Kirchdorf schon seit dem 12. Jahrhundert Besitz- und Kirchenrechte hatte; wahrscheinlich auch in Döttingen, in dessen Fronhofbezirk das Kloster einen Verwaltungsmittelpunkt aufgebaut hatte.⁷ Für die Gründung von Klingnau und die 30 Jahre später erfolgte Veräußerung an den Bischof von Konstanz waren zwei Beziehungen der Klingen von entscheidender Bedeutung: diejenige zu den Konstanzer Bischöfen und die zum Kloster Sankt Blasien.

Ulrich II. von Klingen trat 1227 als Lehensmann des Bischofs Konrad von Tegerfelden auf und war verschwägert mit dem Truchsessen Eberhard von Waldburg, dessen Sohn ab 1248 Konstanzer Bischof wurde und in den folgenden Jahren den Ausbau der bischöflichen Besitzungen an Rhein und Aare systematisch vorantrieb. Ulrich II. war verheiratet mit Ita, der Tochter des Walter von Tegerfelden, und kam so in den Besitz des Tegerfelder Erbes im unteren Surbtal. Der Stadtgründer war also aufs Engste verbunden mit den Konstanzer Interessen.

Stellt sich nun die Frage, in welcher Beziehung die Klingen zum Kloster Sankt Blasien standen. Es ist davon auszugehen, dass Ulrich mit dem Kloster einem in diesem Raum mächtigen Grundherrn gegenüberstand und sich mit diesem zu arrangieren hatte. Er musste die starke Stellung der von Döttingen in die neue Stadt verlegten Propstei anerkennen. Ein ansehnlicher Teil der neuen Stadtbürgerschaft werden Eigenleute des Klosters gewesen sein. Dazu kamen schon bald Eigenleute der Johanniterkommende Leuggern, der Ulrichs Sohn, Walter von Klingen, 1253 den Aufbau einer Niederlassung in Klingnau zugestand.⁸ Sankt Blasien und die Johanniter konnten die Leibrechte an ihren Eigenleuten, das heisst die Erhebung von Zinsen, Erb- und Todfällen, behalten.⁹ Die Propstei konnte sich auch der Jurisdiktion der Stadt und des Stadtherrn und der Steuerpflicht entziehen.¹⁰ Dasselbe galt für die anderen geistlichen Institutionen. Die Klingnauer Bürgerschaft blieb damit in diesen ersten zwei Jahrhunderten Stadtgeschichte uneinheitlich, Stadtluft machte in Klingnau nicht von vornherein frei. Dies musste den Interessen der Klingen als Stadtherren nicht zuwiderlaufen. Im Gegenteil: Walter, der Sohn von Ulrich von Klingen, zeichnete sich durch eine systematische Förderung der geistlichen Institutionen aus und gründete selbst 1269 das Wilhelmitenklster Sion vor der Stadt. Die starke Stellung der Klöster kann geradezu als konstitutiv für die Stadt in der Frühzeit bezeichnet werden. Damit unterschied sich Klingnau wesentlich von anderen Stadtgründungen.

Vor welchem Hintergrund erfolgte nun der Übergang der Stadt an das Bistum Konstanz? Walter von Klingen verkaufte mit Urkunde vom 11. Mai 1269 die Stadt Klingnau zusammen mit der Burgstelle Tegerfelden und der Vogtei über die Besitzungen Sankt Blasiens in Döttingen für 1100 Mark Silber an das Domstift Konstanz.¹¹ In der Folge liquidierte er seinen restlichen Besitz aus dem Tegerfelder Erbe, grösstenteils durch Verkauf an Sankt Blasien. Der Verkauf von Klingnau an Konstanz erscheint folgerichtig. Vier Jahre zuvor hatte Bischof Eberhard II. von Waldburg von der Abtei Reichenau Stift, Vogtei und Hof in Zurzach erworben.¹² Dazu gehörte auch das Patronat der Kirche Klingnau. Die Klingen standen in enger Beziehung zum Domstift, waren mit den Bischöfen verschwägert. Man könnte gar postulieren, dass bereits die Gründung der Stadt Klingnau 30 Jahre zuvor nicht nur die Sicherung der Herrschaft der Klingen im Tegerfelder Erbe bedeutet hatte, sondern als erster Schritt einer territorialen Strategie der Konstanzer gedeutet werden kann. 1245 waren die Konstanzer bereits im Besitz der Küssaburg und von Tiengen, in den folgenden Jahren erwarben sie weitere rechtsrheinische Güter.¹³ Das abrupte Ende der Klingener Herrschaft im unteren Aaretal könnte aber auch einen ganz anderen, einfacheren Grund haben. Walter von Klingen überlebte seine sämtlichen Söhne und hatte keine direkten männlichen Erben. Er zog nach der Liquidation seines Besitzes nach Basel und starb 1286.¹⁴

Es stellt sich nun die Frage, in welcher Beziehung die Bürgerschaft der neu gegründeten Stadt zum Stadtherrn stand. Zwar sind aus der urkundlichen Überliefe-

rung verschiedene Bürger namentlich bekannt. Über die innere Verfassung der Stadt ist aus den ersten Jahrzehnten aber nichts weiter überliefert. Mit Ausnahme des herrschaftlichen Amtmanns – in den ersten Jahren Rudolf der Ammann, ein Dienermann der Klingen – erscheinen keine weiteren Amtsträger. Erst in der Zeit um 1300 und mit der Aufzeichnung eines ersten Stadtrechts im Jahr 1314 lässt sich die Bürgerschaft und ihre Stellung zum Stadtherrn näher beleuchten.

Ein Emanzipationsversuch?

In den Gründungsjahren der Stadt sind weder ein Schultheiss noch ein städtischer Rat nachgewiesen. Im Jahr 1297 tritt nun aber gleichzeitig mit der Verwendung eines neuen Stadtsiegels ein Rüdger Murer als Schultheiss auf. Das Siegel trägt die Umschrift «Bürger von Klingnau», im Unterschied zum vorangegangenen, das noch mit der Bezeichnung «Vogt und Bürger» versehen war. Murer tritt im folgenden Jahrzehnt noch mehrmals als Schultheiss auf, parallel zum bischöflichen Vogt Hermann von Liebenfels. Weitere Indizien deuten auf die zumindest vorübergehende Installation eines Schultheissenamtes hin. Der Klingnauer Jahrzeitrodel von 1395 erwähnt Johann den Sigrist, geheissen der Schultheiss, der zu Beginn des 14. Jahrhunderts gelebt hat. In einer Urkunde von 1322 werden «schultheiss und rath ze Clingenow» als Mitsiegler erwähnt. Und in einer Mellinger Urkunde von 1333 wird ein Johann von Kaiserstuhl als Schultheiss zu Klingnau bezeichnet.¹⁵ Diese Indizien sind allerdings mit Vorsicht zu geniessen. Es kann sich dabei um formelhafte Wendungen von Schreibern oder Kanzlisten handeln, die die konkreten Klingnauer Verhältnisse nicht gekannt hatten. Diese formelhafte Verwendung lässt sich auch später im Vergleich der bischöflichen und königlichen Privilegienbestätigungen nachweisen. In den bischöflichen Bestätigungen der städtischen Freiheiten, die in der Regel nach Amtsantritt eines neuen Bischofs ausgestellt wurden, ist immer von «vogt und rath und burger» die Rede.¹⁶ Die königlichen Bestätigungen hatten hingegen die Anschrift «burgermeister, schultheys und burger gemeinlich der stat ze Clingenowe» (Wenzel 1379), «vogt, burgermeister, schultheiss, rat und burger» (Ruprecht 1408) oder «schultheiss, rate und burger» (Sigmund 1415).¹⁷ Es ist davon auszugehen, dass die königliche Kanzlei diese Bezeichnungen formelhaft verwendete und nicht auf die lokalen Gegebenheiten Bezug nahm. Der Begriff «vogt» in der Bestätigung Ruprechts von 1408 lässt sich damit begründen, dass das königliche Privileg auf die Anregung des bischöflichen Stadtherrn ausgestellt worden war.

Es gibt also den Hinweis auf die Existenz eines Schultheissenamtes neben dem bischöflichen Vogt in der Zeit um 1300. Mit welchen Kompetenzen ein solcher Schultheiss ausgestattet gewesen war, muss offen bleiben. Und von einem solchen Amt ist im 1314 abgefassten Stadtrecht nicht die Rede. Darin erwähnt ist erstmals ein Rat von vier Bürgern: «Och hant die burger gesworn, vier erben und bescheiden manne under inselben nemen ze rate und die dez ratez sin, und sont der zwene järglichs enderen ...»¹⁸ Das Stadtrecht ist im Übrigen nicht eine schriftliche Festhaltung

der Privilegien der Bürger, sondern im Gegenteil eine Regelung des Umfangs der bischöflichen Gerichtsbarkeit, entspricht also einem herrschaftlichen Interesse. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts stammten auch die bischöflichen Vögte in der Regel nicht aus der Bürgerschaft. Von Bedeutung im Stadtrecht sind die Regelungen bezüglich der Eigenleute der Klöster: «Och sol enkain herre siner aigenman, dr ze Klingenowe Burger ist, erben an huse noch an hove, an erbe noch an aigen.» Und: «Swel burger von Klingenowe einez andern herren aigen were, des huld er niht hetti, den sol unser herre der bischoffe und die burger schirmen drie tage und sechs wochen...»¹⁹ Das heisst mit anderen Worten, mit der Rechtsaufzeichnung wurde versucht, die starke Stellung der klösterlichen Amtsleute zumindest etwas einzuschränken bezüglich Eigentum und rechtlicher Verfolgung. Die Stadt erreichte 1324 denn auch von Bischof Rudolf die Unterstellung sämtlicher Haus- und Hofstättenbesitzer (mit Ausnahme des Zurzacher Amtshauses) unter die Steuerpflicht. Zweck war der Ausbau der Befestigungen.²⁰

Mit dem ersten Stadtrecht aus dem Jahr 1314 ist eine Gemeindeorganisation belegt, die sich nicht wesentlich von der Organisation einer Landgemeinde im 14. Jahrhundert unterschied. Mittler spricht trotzdem von einem für die Bürger nicht ungünstigen Rechtsstand.²¹ Im Vergleich zu den habsburgischen Städten wie Baden, Aarau oder Zofingen ist dies aber zu relativieren. Klingnau bleibt in Bezug auf den Spielraum an städtischer Selbstverwaltung eindeutig eingeschränkt.

Zusammengefasst lässt sich Klingnau in der Zeit um 1300 als kleines, wahrscheinlich noch kaum befestigtes Burgstädtchen beschreiben, das zwar bezüglich Handwerk und Gewerbe wohl ein kleinstädtisches Leben entwickelt hatte, aber sich ansonsten nur wenig von einer Landgemeinde unterschied. Ein Blick auf die wirtschaftlichen Grundlagen verdeutlicht dies. Die überwiegende Zahl der Klingnauer Quellen aus dieser Zeit dreht sich um den Weinbau. Die allermeisten Städter werden Weinbauern gewesen sein, nicht anders als ihre Nachbarn in den Landgemeinden Döttingen oder Tegerfelden. Auch in den Klingnauer Weinbergen besaßen die geistlichen Institutionen eine dominante Stellung, allen voran das Kloster Sankt Blasien.

Unklar ist zu dieser Zeit auch die Bedeutung des Flusses als Transportweg und der Stellenwert der Aarebrücke, die wohl in der Zeit der Stadtgründung entstanden war und zu Beginn des 15. Jahrhunderts einer Überschwemmung zum Opfer fiel.²² Die Bedeutung als Umladeplatz für die Waren der Zurzacher Messen – mit dem Landweg über den Achenberg konnten die Stromschnellen des Koblenzer Laufens vermieden werden – war um 1300 wahrscheinlich noch nicht gegeben. Der Aufschwung der Zurzacher Messen erfolgte gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Das königliche Privileg von Ruprecht aus dem Jahr 1408, mit dem Klingnau zwei Jahrmärkte bewilligt erhielt, die den Zurzacher Messen vorausgingen, gehört in diesen Kontext. Gleichzeitig verlängerte König Ruprecht die beiden Zurzacher Märkte um je zwei Tage.²³

Nicht weiter geklärt werden kann auch die Eingliederung von Klingnau in das landesherrliche Umfeld. Das kurz nach 1300 niedergeschriebene Habsburger Urbar zeichnet im unteren Aaretal und am Rhein eine fast weisse Fläche. Die Habsburger scheinen die starke Stellung der Konstanzer Bischöfe nicht in Frage gestellt zu haben und traten nicht als Konkurrenten auf. Landeshoheit und Blutgerichtsbarkeit der Habsburger wurden von den Bischöfen auch nie bestritten.

Im Sog der Bistumsschismen

Unter Bischof Heinrich von Klingenberg erreichte die konstanzische Expansion ihren Höhepunkt, kam aber anschliessend weitgehend zum Stillstand. Von 1294 datiert die Erwerbung von Kaiserstuhl, ein Jahr später gelangte das Gericht Weiach, im Jahr 1300 die Vogtei Schneisingen an Konstanz, 1302 schliesslich die Dörfer Hallau und Hemmental.²⁴

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts und in den folgenden Jahrzehnten gab es immer wieder Doppelwahlen im Bistum. Gleichzeitig stand der Bischof im Dauerkonflikt mit der Stadt Konstanz. Der Besitz an Rhein und Aare war in dieser Konstellation als ökonomisches und politisches Rückzugsgebiet von grosser Bedeutung. Bischof oder Gegenbischof – je nach aktueller Lage – hielten sich oft in der Klingnauer Burg auf. Es stellt sich dabei die Frage, ob die Klingnauer Bürgerschaft die oft verworrene Lage während der verschiedenen Schismen zu ihrem eigenen Vorteil nutzen konnte, insbesondere in den Jahren, in denen die Stadt verpfändet war.²⁵

Klingnau war während der Amtszeit von Heinrich von Brandis (1357–1383) ein wichtiger Stützpunkt und Rückzugsort für den umstrittenen Bischof. Bischof Heinrich, der in ständiger Auseinandersetzung mit der Stadt Konstanz stand und einem hoch verschuldeten Bistum vorstand, hielt sich oft in Klingnau auf. Die Klingnauer versprachen dem Bischof 1374 gar den Betrag von 1200 Pfund Pfennig und konnten sich damit eine Steuererleichterung einhandeln.²⁶ Um die Verbindlichkeiten aus dem Schuldendienst zu decken, verpfändete Bischof Heinrich grosse Teile des Besitzes vorübergehend. Für Klingnau war dies ein erstes Mal bereits im Jahr 1360 der Fall, allerdings nur für kurze Zeit, als der Ritter Heinrich Masmünster die jährlichen Einkünfte von 134 Gulden für eine Pfandsumme von 1600 Gulden übernahm. Eine längere Pfandschaft war dann 1370/71 und 1380–1386 zu verzeichnen. Pfandnehmer war Peterman von Torberg, ein habsburgischer Spitzenbeamter, der eine wichtige Rolle im Verhältnis zwischen Habsburg und den Eidgenossen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts spielte.²⁷ Generell ist das Umfeld der Konstanzer Bischöfe im 14. Jahrhundert eng mit den habsburgischen Dienstleuten verflochten.

Die innere Situation in Klingnau scheint sich während der Amtszeit von Bischof Heinrich von Brandis nicht verändert zu haben. Der Bischof hat sogar die geistlichen Institutionen innerhalb der Stadt eher gestärkt. Die Pfarrkirche wurde 1360 dem Stift Zurzach inkorporiert. Die Johanniterkommende stand unter seinem Schutz und das Kloster Sion konnte nach dem Brand der Konventkirche 1360 auf seine Hilfe zäh-

len.²⁸ Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ist aber klar, dass sich die bischöflichen Vögte in der Regel aus der Bürgerschaft rekrutierten.

Nach dem Tod Heinrichs entstand erneut ein Schisma im Bistum. Gegenüber standen sich der Neffe von Heinrich, Mangold von Brandis, und Nikolaus von Riesenburg, der sich schliesslich, nach dem überraschenden Tod von Mangold 1385, durchsetzen konnte. In den zwei vorangehenden Jahren wandten sich die Konstanzer Bischöfe von den Habsburgern ab. Stand Mangold von Brandis noch in enger Beziehung zu Herzog Leopold III. von Habsburg-Österreich, schloss Nikolaus 1385 ein Burgrecht mit Zürich, in das auch Klingnau und Kaiserstuhl eingeschlossen waren. Die Konstanzer wechselten im Konflikt zwischen Habsburg und den Eidgenossen, der für die Habsburger bei Sempach böse ausging, rechtzeitig die Seite.²⁹ Damit sind ein erstes Mal verstärkte Zürcher Interessen im Spiel; Interessen, die sich in den folgenden Jahrzehnten verstärken sollten. Die Stadt Zürich nahm in diesen Jahren auch verschiedene Klingnauer in ihr Bürgerrecht auf.³⁰

Zwischen 1390 und 1406 war die Stadt erneut verpfändet. Erst unter Bischof Marquart gelangte Klingnau 1406 wieder unter direkte Kontrolle des Bistums. Dessen Nachfolger Albrecht von Blarer versicherte den Bürgern am 24. Februar 1408, dass sie niemals mehr verpfändet werden sollten, eine leere Versprechung, wie sich zeigen sollte. Gleichzeitig bewilligte er der Stadt die Erhebung eines so genannten Umgelds, einer Umsatzsteuer auf Wein.³¹ Das Umgeld gehörte in dieser Zeit zu den wichtigsten Einnahmequellen der Städte. In das gleiche Jahr fällt die königliche Bewilligung von zwei Jahrmärkten. Zwei Dinge, die zu einer entschiedenen wirtschaftlichen Stärkung der Stadt beitrugen.³² Allerdings geht die Verpfändungsgeschichte von Klingnau trotzdem weiter. Bereits 1421 war die Stadt wieder gegenüber fremden Herren pflichtig, diesmal gegenüber Hamman von Rinach, Besitzer der nahe gelegenen Burg Bernau bei Leibstadt.³³ Dazwischen stand aber die Ablösung der landesherrlichen Zugehörigkeit. Mit der Eroberung des Aargaus 1415 führten die Eidgenossen als neue Herren auf dem allerdings zerstörten Stein zu Baden das Szepter.

Ausblick: Unter den Eidgenossen

«Zuo Clingnow, tettingen, kobultz und machenberg gehörend die hohen gericht an den stein zuo baden und wirt daselbs gericht lut des vertrags.»³⁴ Dieser Eintrag aus dem Urbar der Grafschaft Baden aus den 1480er-Jahren setzt einen Endpunkt unter einen Prozess, in dem seit dem Jahr 1415 die Eidgenossen sukzessive die landesherrlichen Rechte in den bischöflichen Ämtern an sich zogen. Der Eintrag nimmt Bezug auf den so genannten Bubenbergischen Spruchbrief («vertrag») vom 23. Januar 1450, der als Resultat eines Schiedsgerichts aufgesetzt worden war. In diesem Brief wurden die gerichtlichen Kompetenzen des Bischofs und der Eidgenossen ausgeschieden. 70 Jahre später, im Landenbergischen Spruchbrief, wurden schliesslich die Appellationswege definitiv festgelegt.³⁵ Für die bischöflichen Untertanen blieb das Konstanzer Hofgericht Appellationsinstanz. Fremde Leute konnten aber nach Baden

an den Landvogt appellieren. Mannschafts-, Geleit- und Marktrecht wurden im Lauf des 15. Jahrhunderts von den Eidgenossen beansprucht. Der im 13. Jahrhundert aufgebaute bischöfliche Territorialstaat blieb damit ein unvollständiges Gebilde. Genauso wie die in Klingnau ansässigen geistlichen Institutionen die Einheit der Bürgerschaft aufsplitteten, konnten somit die Eidgenossen am Stadtherrn vorbei Rechte einfordern.

Wieder stellt sich die Frage: Was hatte diese Ausmarchung auf herrschaftlicher Ebene für Auswirkungen auf die Eigenständigkeit der Bürgerschaft? Und wieder ist die Antwort: Die Klingnauer Bürger konnten kaum von diesen Auseinandersetzungen profitieren. Die Eidgenossen als neue Landesherren stellten nicht das bestehende System von Herrschaft in Frage, sondern kümmerten sich nur um eine möglichst gute Position innerhalb des Systems. Sie liessen kein Interesse erkennen, die Bürgerschaft gegenüber dem Stadtherrn zu stärken. Das Stadtrecht aus der Zeit um 1500 bildet in etwa die Situation aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts ab, ist zwar bezüglich innerer Organisation der Stadt ausführlicher, bietet aber keine Hinweise auf einen markanten Ausbau der städtischen Selbstbestimmung. Ein Vorgang wie in Kaiserstuhl, das das Badener Stadtrecht übernehmen konnte, hat in Klingnau parallel nicht stattgefunden.

Die Stellung der Stadt, wie sie sich um 1500 präsentiert, basiert auf den Entwicklungen des 13. und frühen 14. Jahrhunderts und ändert sich bis zum Ende des Ancien Régime nicht mehr grundsätzlich.

Anmerkungen

- ¹ Die Geschichte der Grafschaft beziehungsweise der Landvogtei Baden ist ungeschrieben. Ausser der rechtsgeschichtlichen Arbeit von H. Kreis, Grafschaft, aus dem Jahr 1909 und den Arbeiten des Badener Historikers Otto Mittler, Klingnau, von 1967 gibt es keine übergreifenden Untersuchungen. Nach wie vor muss auf den Kommentar von Friedrich Emil Welti zu seiner Edition des Urbars der Grafschaft Baden (UGB) von 1862/63 zurückgegriffen werden. Immerhin hat die Arbeit von Karl Schib, Hochgericht, aus dem Jahr 1931 zur Situation in den bischöflichen Ämtern wesentliche Erkenntnisse gebracht, die zu einem grossen Teil auch heute noch gültig sind. Auf einem aktuellen Stand zusammengefasst haben dies Helmut Maurer und Jean-Jacques Siegrist in der 2004 erschienenen Geschichte des Fleckens Zurzach. Siehe zu den Literaturangaben die Bibliografie zum Beitrag von Andreas Bihrer.
- ² Auf die allgemeinen Entwicklungen des Bistums Konstanz und den überlieferungsgeschichtlichen Hintergrund wird hier nicht mehr näher eingegangen, vgl. dazu den Beitrag von Andreas Bihrer in

dieser Argovia, 73–104. Dazu auch die ausführliche Bibliografie am Schluss dieses Beitrags.

- ³ Friedrich Emil Welti meinte zur Landeshoheit im Kommentar zum Urbar der Grafschaft Baden: «Die Hoheitsrechte [...] sind so eigenthümlicher Art und so mannigfaltig unter sich verschlungen, ...» Welti, UGB, 251. Schib, Hochgericht, 77, kam zum Schluss, «dass die Landeshoheit gar niemandem zugesprochen werden kann, weil sie überhaupt noch nicht ausgebildet war».
- ⁴ Zu neueren Forschungen über die Geschichte von Kleinstädten vgl. die Arbeiten zu Brugg (Baldinger Fuchs et al., Brugg erleben, 2005), und Zofingen (Hunziker et al., Zofingen, 2004), zur Einordnung in den grösseren Forschungszusammenhang Stercken, Kleinstadtgenese, 2002.
- ⁵ Grundlegend zu Klingnau ist nach wie vor die 1947 erschienene und 1967 neu aufgelegte Stadtgeschichte von Mittler, Klingnau. Die neue Stadtgeschichte von 1989 (Clingenowe – Klingnau. Epochen, Ereignisse und Episoden – 1239 bis heute. Klingnau 1989) basiert für den untersuchten Zeitraum auf den Resultaten von Mittler.

- ⁶ Mittler, Klingnau, 24 f., siehe auch Sablonier, Adel, 198 f.
- ⁷ Meier/Sauerländer, Surbtal, 203–205.
- ⁸ StAAG Urk Leuggern, Nr. 9, Mittler, Klingnau, 226.
- ⁹ Sowohl die Kommende wie die Propstei verteidigten ihren Zugriff auf die eigenen Leute erfolgreich. Die Stadt versuchte mehrmals, diese Sonderrechte auszuhebeln, scheiterte aber sowohl im Jahr 1397 wie auch 1456. RQ AG I/3, Klingnau, Nrn. 28, 48. Der Streit der Stadt mit den Johannitern führte schliesslich zum Ende des Klingnauer Hauses und dem Rückzug nach Leuggern, siehe Mittler, Klingnau, 233–236.
- ¹⁰ RQ AG I/3, Klingnau, Nr. 1/2, und Mittler, Klingnau, 185.
- ¹¹ RQ AG I/3, Klingnau, Nr. 6.
- ¹² RQ AG I/3, Klingnau, Nr. 5.
- ¹³ Schib, Hochgericht, 4 f.
- ¹⁴ Mittler, Klingnau, 39–42.
- ¹⁵ Mittler, Klingnau, 148 f.
- ¹⁶ RQ AG I/3 Klingnau, Nrn. 14, 16, 23 als Beispiele.
- ¹⁷ RQ AG I/3 Klingnau, Nrn. 22, 33, 36.
- ¹⁸ RQ AG I/3 Klingnau, Nr. 11.
- ¹⁹ Ebd.
- ²⁰ RQ AG I/3 Klingnau, Nr. 13, und Mittler, Klingnau, 61 f.
- ²¹ Mittler, Klingnau, 151.
- ²² Mittler, Klingnau, 57 f.
- ²³ Siegrist, Zurzach, 246. RQ AG I/3 Klingnau, Nr. 33, RQ AG II/5 Zurzach, Nr. 6.
- ²⁴ Schib, Hochgericht, 12–15. Die Vogteirechte der Konstanzer im Surbtal erstreckten sich mit Ausnahme von Döttingen und Schneisigen nur auf einzelne Güter. Die Grundherrschaften Sankt Blasians waren nicht tangiert. Der bischöfliche Vogt hatte das Recht auf Teilnahme am Niedergericht und Bezug eines Teils der Bussen. Das Urbar der Grafschaft Baden aus dem Ende des 15. Jahrhunderts umschreibt dies wie folgt (am Beispiel Lengnau): «und ist ein vogt zuo clingnaw vogtherre da in namen eins bischovs zuo constanz. [...] nimpt ouch vogtzins da und den dritten pfening der buossen so da gevallend; und sy habent biszhar mit clingnow gesworen dem bischove, eszglich den hohen gericht, wie ouch die von clingnow; sy habent ouch mit dem bischove gereiset bis ytzund, in dem brgunschen krig haben sy mit der herschaft (Landvogt in Baden) gereiset. Die hohen gericht gehörend an den stein ze baden.» Welti, UGB, 186. Vgl. auch Meier/Sauerländer, Surbtal, 190–195.
- ²⁵ Ein Vorfall im Jahr 1342, als aus ungeklärten Gründen die Stadt Klingnau von ihrem Stadtherrn abgefallen war und der Bischof sie militärisch wieder besetzte, lässt sich aufgrund der dürftigen Quellenlage nicht einordnen. Vgl. Mittler, Klingnau, 63 f., und Bihrer, Bischofshof, 123.
- ²⁶ RQ AG I/3 Klingnau, Nr. 21.
- ²⁷ Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Band 7, 19 f.
- ²⁸ Mittler, Klingnau, 69–73, 240.
- ²⁹ Der Konflikt der Habsburger mit den Bischöfen um Kaiserstuhl lässt sich in diese Wende einordnen, vgl. den Artikel von Andreas Bihrer in dieser Ausgabe der Argovia, 73–104.
- ³⁰ Siehe dazu den Artikel von Andreas Bihrer in dieser Ausgabe der Argovia, 73–104. Die Zürcher Interventionen in den bischöflichen Ämtern kulminierten während der Reformation, als sie gezielt auf einzelne Gemeinden Einfluss nahmen, vgl. Meier/Sauerländer, Surbtal, 200–202.
- ³¹ Kaiserstuhl erhielt dieses Privileg im Jahr 1424, RQ AG I/3 Kaiserstuhl, Nr. 22.
- ³² RQ AG I/3 Klingnau, Nr. 32/33.
- ³³ Mittler, Klingnau, 79 f.
- ³⁴ Welti, UGB, 187. Siehe ausführlich dazu Welti, UGB, 250–257, und Schib, Hochgericht, 66–77.
- ³⁵ RQ AG I/3 Kaiserstuhl, Nr. 25 und 56. Welti, UGB, 234–241.